



GEMEINDE NIEDERNBERG

MITTEILUNGSVORLAGE

037/2026

Federführung:	Geschäftsleitung	Datum:	05.05.2026
Bearbeiter:	Marion Debes	EAPL:	0242

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	12.05.2026	öffentlich

Zusammensetzung der Ausschüsse

Mitteilung:

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung (Art. 33 GO), wobei dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung getragen werden muss. Nach § 6 der Geschäftsordnung wird das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers angewandt. Welche Ausschüsse mit wie vielen Sitzen gebildet werden und wie diese tätig sind, regelt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Demnach werden der Bau- und Umweltausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss mit jeweils neun Gemeinderatsmitgliedern besetzt. Für einen Ausschuss mit neun Sitzen ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CSU: 4 Sitze

FWN: 3 Sitze

SPD: 2 Sitze

Im Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Sitzen erhält jede Fraktion einen Sitz.

Die Gemeindeordnung enthält keine Regelung, wie im Verhinderungsfall eines Ausschussmitgliedes verfahren wird. Die Gemeinden können dies im Rahmen ihrer Geschäftsordnung regeln. Die Gemeinde Niedernberg hat dies in Ihrer Geschäftsordnung geregelt, welche besagt, dass die Gruppierungen für den Fall der Verhinderung Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich benennen können.

Die Gruppierungen (CSU, SPD, FWN) schlagen nun jeweils Personen für die Stellvertretung der Ausschussmitglieder in einer bestimmten Reihenfolge vor. Der Gemeinderat bestellt die vorgeschlagenen Personen für den Ausschuss mit einem feststellenden Beschluss. Eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO ist nicht gegeben.

Die Fraktionen (CSU, FWN, SPD) schlagen nun jeweils so viele Personen für die Ausschüsse vor, wie ihnen Sitze zustehen. Ebenfalls schlagen die Fraktionen für die Stellvertretung der Ausschussmitglieder Personen in einer bestimmten Reihenfolge vor. Der Gemeinderat bestellt die vorgeschlagenen Personen für den Ausschuss mit einem feststellenden Beschluss. Eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO ist nicht gegeben.